



**GEBÜHRENSATZUNG
für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt Wetzlar
vom 27.06.1995**

(Stand: 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992 S. 533) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz – BrSHG) vom 05.10.1970 (GVBl. I, S. 585) sowie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 27.06.1995 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Hessisches Gesetz über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.
- (2) Einsätze infolge besonderer Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Unwetter) sind gebührenfrei, es sei denn der eingetretene Schaden ist durch den Geschädigten grob fahrlässig mitverursacht worden.

2)

**§ 2
Gebührenpflichtige**

I. Gebührenpflichtige sind:

- (1) bei Einsatz zur Brandbekämpfung
- a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173 und 229), in der jeweils gültigen Fassung, oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;
- (2) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
- a) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt;
 - b) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Gerät) mißbräuchlich anfordert.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

- I. Die Höhe der Gebühren im einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
Die eingesetzten Einsatzkräfte haben nach längeren Einsätzen, insbesondere solchen, die sich über die üblichen Frühstücks-, Mittags- oder Abendessenzeiten erstrecken, Anspruch auf Ausgabe einer Erfrischung (Getränke und Speisen). Die dafür erforderlichen Ausgaben sind bis zu dem im Gebührenverzeichnis festgesetzten Betrag zu erstatten.
- V. Für den Fall des Verbrauchs von Sonderlöschmitteln (z. B. Schaummittel, Löschpulver), Ölbindemittel sowie sonstigem Verbrauchsmaterial sind die Kosten für die Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 15 % zu erstatten.

§ 4 Brandsicherheitsdienst

Die Stärke des Brandsicherheitsdienstes wird durch den Stadtbrandinspektor bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter bestimmt.

Veranstaltungen, bei denen gemäß § 28 BrSHG und § 116 Versammlungsstättenrichtlinien ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei dem Ordnungsamt/Brandschutz – Stadtbrandinspektor der Stadt Wetzlar schriftlich anzumelden. Wird die Veranstaltung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn abgesagt, ist je eingesetztem Feuerwehrangehörigen des Brandsicherheitsdienstes eine Gebühr von 13,00 € pro Stunde zu entrichten. ³⁾

Die im Brandsicherheitsdienst zum Einsatz kommenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben nach jeweils sechsständigem ununterbrochenen Einsatz Anspruch auf ein Verzehrgeld von 6,00 € je Einsatzkraft. Die dafür erforderlichen Ausgaben sind vom Veranstalter zu erstatten.

Die Stadt Wetzlar sowie die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetzlar übernehmen keinerlei Haftung für evtl. in Ausübung des Brandsicherheitsdienstes entstandene Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch die Brandsicherheitswache verursacht werden.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides

§ 7 Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren Wetzlar, insbesondere in Härtefällen, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen bzw. eine Gebühr ermäßigt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.1982 außer Kraft.

Wetzlar, den 27.06.1995

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Froneberg
Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 20.07.1995

- 1) Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an die Euro-Währung vom 19.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 2) 2. Änderungssatzung vom 26.04.2005, veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 11.05.2005, in Kraft getreten am 12.05.2005.
§ 1 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1999 in Kraft (Art. III).
- 3) 3. Änderungssatzung vom 09.12.2008; veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 23.12.2008

Gebührenverzeichnis
für Brand- und Hilfeleistungseinsätze
der Feuerwehren der Stadt Wetzlar vom 27.06.1995 ¹⁾

| 1.0 Personalgebühr | Betrag |
|---|----------------------------|
| Brand- und Hilfeleistungseinsätze | €/ Std. |
| 1.1 je Einsatzkraft | 20,00 |
| 1.2 Bei längeren Einsätzen, insbesondere solchen, die sich über die üblichen Frühstücks-, Mittags- oder Abendessenzeiten erstrecken, ist den Einsatzkräften eine angemessene Mahlzeit und Erfrischungen zu gewähren. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter. | 2,50 |
| 1.3 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | 13,00 ³⁾ |
| 1.4 Bei Brandsicherheitsdiensten über 6 Std. ununterbrochener Dauer, ist den Einsatzkräften ein Verzehrgeld zu gewähren. | je 6 Std. 6,00 |
| 2.0 Fahrzeuggebühr je Stunde | Betrag |
| | €/ Std. |
| Einsatzleitwagen ELW 1 | 27,00 |
| Einsatzleitwagen ELW 2 | 40,00 |
| Einsatzleitwagen ELW 3 | 60,00 |
| | Betrag |
| | €/ km |
| | 0,90 |
| | 0,90 |
| | 1,20 |

| | | |
|---|---------------|-------------|
| Vorausrüstwagen VRW | 50,00 | 0,90 |
| Mannschaftstransportfahrzeug MTF | 24,00 | 0,90 |
| Gerätewagen - Nachschub GW - N | 25,00 | 0,90 |
| Personenkraftwagen PKW | 24,00 | 0,90 |
| Tragkraftspritzenfahrzeuge | | |
| TSF | 55,00 | 0,90 |
| TSF - W | 75,00 | 0,90 |
| Löschgruppenfahrzeuge | | |
| LF 8 | 85,00 | 0,90 |
| LF 8 / 6 | 100,00 | 0,90 |
| LF 16 | 115,00 | 1,20 |
| LF 16 TS | 115,00 | 1,20 |
| LF 16 / 12 | 130,00 | 1,20 |
| LF 24 | 215,00 | 1,20 |
| Tanklöschfahrzeuge | | |
| TLF 8 / 18 | 75,00 | 0,90 |
| TLF 16 / 24 (25) | 100,00 | 1,20 |
| Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50), GTLF 6 | 150,00 | 1,20 |
| Trockentanklöschfahrzeuge | | |
| Tro TLF 16 | 110,00 | 1,20 |

Hubrettungsgeräte - Drehleitern

| | | |
|---------------------------|--------|------|
| DLK 12 - 9 | 100,00 | 1,20 |
| DLK 18 - 12 | 150,00 | 1,20 |
| DLK 23 - 12 | 190,00 | 1,20 |
| Gelenkmastbühne GM 25 - 3 | 200,00 | 1,20 |

Schlauchwagen

| | | |
|---------|-------|------|
| SW 1000 | 45,00 | 0,90 |
| SW 2000 | 60,00 | 1,20 |

Rüstwagen

| | | |
|------|--------|------|
| RW 1 | 100,00 | 0,90 |
| RW 2 | 150,00 | 1,20 |
| RW 3 | 175,00 | 1,20 |

Gerätewagen - Gefahrgut

| | | |
|----------|--------|------|
| GW - G 1 | 125,00 | 0,90 |
| GW - G 2 | 150,00 | 1,20 |

Gerätewagen

| | | |
|-----------------------------------|--------|------|
| GW - Atemschutz /+ Strahlenschutz | 125,00 | 0,90 |
| GW - Strahlenschutz / Öl | 90,00 | 0,90 |

Kranwagen

| | | |
|-------|--------|------|
| KW 16 | 200,00 | 1,50 |
| KW 20 | 270,00 | 1,50 |
| KW 30 | 350,00 | 2,50 |

Sonderfahrzeuge

| | | |
|----------------------------|-------|------|
| Flutlichtmastfahrzeug FLMF | 90,00 | 0,90 |
| Wechseladerfahrzeug | 75,00 | 0,90 |

Abrollbehälter

| | |
|--|-------|
| Abrollbehälter - Gefahrgut (AB - G I) | 50,00 |
| Abrollbehälter - Gefahrgut (AB - G II) | 75,00 |
| Abrollbehälter - Pritsche (AB - Pritsche) | 25,00 |
| Abrollbehälter - Atemschutz (AB - A) | 50,00 |
| Abrollbehälter - Mulde (AB - Mulde) | 25,00 |
| Abrollbehälter - Techn. Hilfe (AB - TH) | 50,00 |
| Abrollbehälter - Schaummittel (AB - SM) | 37,50 |
| Abrollbehälter - Schlauchmaterial (AB - S) | 50,00 |
| Abrollbehälter - Tank (AB - Tank) | 50,00 |

Boote

| | |
|---------------|--------|
| Rettungsboot | 50,00 |
| Mehrzweckboot | 100,00 |

2.1 Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen

Für das Bereitstellen der in 2.0 genannten Fahrzeuge für Brandsicherheitswachen wird die Hälfte der unter 2.0 angegebenen Gebühr je Stunde zuzüglich je km und Fahrzeugart verrechnet.

| 3.0 | Gebühr für Anhänger und Geräte | Betrag €/ Std. |
|------------|---------------------------------------|---------------------------|
| 3.1 | Anhänger | |
| | Anhängeleiter | 30,00 |
| | Mehrzweckanhänger MZA 1 | 25,00 |
| | Mehrzweckanhänger MZA 2 | 30,00 |
| | Löschpulveranhänger P 250 | 30,00 |
| | Schaummittelanhänger | 30,00 |
| | Schlauchanhänger | 35,00 |
| | Tragkraftspritzenanhänger TSA | 45,00 |
| | Ölsanimat | 75,00 |
| | Hydrovac - Anhänger | 85,00 |
| | Schaum - Wasserwerfer | 35,00 |
| | Ölsperrenanhänger | 25,00 |
| | Rettungsbootanhänger | 25,00 |
| | Trailer Mehrzweckboot | 40,00 |
| | Leichtschaumgenerator | 35,00 |

| 3.2 | Geräte | Grundkosten €/ Std. | jede weitere €/ Std. |
|------------|--|--------------------------------|---------------------------------|
| | Tragkraftspritze TS 8 / 8 | 17,50 | 8,50 |
| | Tragkraftspritze TS 16 / 8 | 20,00 | 10,00 |
| | Motorkettensäge | 10,00 | 5,00 |
| | Stromerzeuger 1,5 KVA | 12,50 | 6,00 |
| | Stromerzeuger 5,0 KVA | 20,00 | 10,00 |
| | Stromerzeuger 8,0 KVA | 35,00 | 17,50 |
| | Elektrohammer | 10,00 | 5,00 |
| | Mehrzweckzug | 15,00 | 7,50 |
| | Be- und Entlüftungsgerät | 50,00 | 25,00 |
| | Öl - Wassersauger | 10,00 | 5,00 |
| | Trennschleifer | 10,00 | 5,00 |
| | Brennschneidegerät | 15,00 | 7,50 |
| | Handscheinwerfer | 5,00 | 2,50 |
| | Auffangbehälter bis 100 l | 7,50 | 3,50 |
| | Auffangbehälter bis 500 l | 10,00 | 5,00 |
| | Auffangbehälter bis 1000 l | 17,50 | 8,50 |
| | Auffangbehälter über 5000 l | 25,00 | 12,50 |
| | Ölsperre je 10 Meter | 50,00 | 25,00 |
| 3.3 | Pumpen | | |
| | Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min | 22,50 | 11,00 |
| | Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min | 27,50 | 11,00 |
| | Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min | 50,00 | 25,00 |

| | | | |
|------------|---|----------------|--------------|
| | Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min | 60,00 | 30,00 |
| | Mastpumpe | 50,00 | 25,00 |
| | EX - Schutztauchpumpe Ex - TP | 50,00 | 25,00 |
| | Elektrotauchpumpe TP 4 / 1 | 50,00 | 25,00 |
| | Ex - Flüssigkeitssauger | 25,00 | 12,50 |
| | Wasserstrahlpumpe | 10,00 | 5,00 |
| 3.4 | Strahlrohre | je Tag | |
| | | €/ Std. | |
| | Strahlrohr, allgemein | 5,00 | |
| 3.5 | Schläuche | je Tag | |
| | | €/ Std. | |
| | D - Druckschlauch | 5,00 | |
| | C - Druckschlauch | 10,00 | |
| | B - Druckschlauch | 12,50 | |
| | A - Saugschlauch | 7,50 | |
| | Hochdruckschlauch 30 m | 20,00 | |
| | Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch | | |
| | Prüfen, Waschen und Trocknen | 10,00 | |
| | Vulkanisieren | 12,00 | |
| | Ein-/ Fortbinden von D - Kupplung | 5,00 | |
| | Ein-/ Fortbinden von C - Kupplung | 6,50 | |
| | Ein-/ Fortbinden von B - Kupplung | 8,00 | |
| | Ein-/ Fortbinden von A - Kupplung | 12,50 | |

| | | |
|------------|--|----------------|
| 4.0 | Wasserführende Armaturen | je Tag |
| | | €/ Std. |
| | Standrohr mit Schlüssel | 10,00 |
| | Verteiler | 10,00 |
| | sonst. wasserführende Armatur je Stück | 7,50 |

| | | |
|------------|--------------------|----------------|
| 4.1 | Löschgeräte | je Tag |
| | | €/ Std. |
| | Feuerlöscher | 7,50 |
| | Kübelspritze | 5,00 |

Neufüllung der Feuerlöscher

Bei Neufüllung von Feuerlöschern wird der tatsächl. entstandene Kostenaufwand für die Füllung und Prüfung sowie Entsorgung zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver - Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

| | | |
|------------|-------------------------|----------------|
| 4.2 | Tragbare Leitern | je Tag |
| | | €/ Std. |
| | Steckleiterteil | 3,75 |
| | Schiebleiter | 20,00 |
| | Klappleiter | 5,00 |
| | Hakenleiter | 7,50 |

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach tatsächlich entstandenem Arbeitsaufwand und Arbeitszeit, zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr berechnet.

5.0 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis berechnet.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Leistungsnehmer zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

| | €/ Std. |
|-----------------|----------------|
| Atemschutzgerät | 7,50 |
| Atemschutzmaske | 5,00 |

| | | |
|------------|---|----------------|
| 5.2 | Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten | €/ Std. |
| | Lungenautomat | 7,50 |
| | Atemschutzmaske | 7,50 |
| | Atemschutzgerät | 16,00 |
| | 1/2 Jahresprüfung | 20,00 |
| | 6- Jahresprüfung | 30,00 |
| | Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4l | 4,50 |
| | Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6l | 6,00 |

| | | |
|------------|---------------------------------------|----------------|
| 6.0 | Leihgebühr für Austauschgeräte | je Tag |
| | während Reparaturarbeiten | €/ Std. |
| | Tragkraftspritze TS 8 / 8 | 7,50 |
| | Atemschutzgerät | 6,00 |
| | Fahrzeugfunkanlage | 5,00 |
| | Handfunksprechgerät | 3,50 |

7.0 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis, zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr dem Leistungsnehmer verrechnet.

| | | |
|------------|---|--------------|
| 7.2 | Prüfen von Pumpen | |
| | 200 l Nennleistung | 10,00 |
| | 400 l Nennleistung | 12,50 |
| | 800 l Nennleistung | 15,00 |
| | 1.600 l Nennleistung | 17,50 |
| 7.3 | Prüfen von Leitern gem. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) | |
| | Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken und Krankentrage | 10,00 |
| | 2- teilige Schiebleiter | 10,00 |
| | 3- teilige Schiebleiter | 18,00 |
| 7.4 | Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen | 30,00 |
| 7.5 | Prüfen von Funkgeräten | |
| | Funkgerät im 4- m - Band | 17,50 |
| | Funkgerät im 2- m - Band | 12,50 |
| | Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz) | 7,50 |

| 8.0 | Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage | je Person € |
|------------|--|------------------------|
| | Streckendurchgang | 6,00 |
| | Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche | 12,00 |
| | Streckendurchgang und Füllen zwei 200 bar Atemluftflaschen | 15,00 |
| | Streckendurchgang und Reinigung und Desinfektion eines Atemschutzgerätes | 18,50 |
| | w. v. Füllen einer 300 bar Atemluftflasche | 24,50 |
| | w. v. jedoch Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen | 27,50 |
| | Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes, 1 Flaschengerät einschließlich Maske | 32,50 |

9.0 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B. Entfernen von

Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Hindernissen auf Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10.0 Alarmierung

Gebühren für

mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11.0 **Brandmeldeanlagen**

2)

Bei Fehlalarm oder wenn der Alarm grob fahrlässig verursacht wurde, werden für die ausgerückten Fahrzeuge sowie den Zeit-, Material- und Personalaufwand pauschal 350,00 € berechnet.

11.1 **Abnahme von Brandmeldeanlagen durch die Brandschutzdienststelle**

Die Erstabnahme von Brandmeldeanlagen ist gebührenfrei.

Die Gebühr für jede weitere erforderliche Nachschau durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar beträgt pro angefangene halbe Stunde 25,00 €, mindestens jedoch 45,00 € pro Objekt zuzüglich der entstandenen Materialkosten.

Weitere Kosten für z.B. erforderliche Schließzylinder, die Aufschaltung der BMA durch den Konzessionär der Stadt Wetzlar usw., sind hierbei nicht berücksichtigt und werden gesondert berechnet.

Brandmeldeanlagen werden erst nach mängelfreier Abnahme durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar an die öffentliche Empfangsanlage für Brandmeldeanlagen der Stadt Wetzlar zugeschaltet (gem. Merkblatt für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Wetzlar in der jeweils gültigen Fassung).

12.0 **Ölbinde-, Säurebinde-, Schaum- und sonstige Löschmittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaum- oder sonstigen Löschmitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten zum Tagespreis zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr berechnet.

13.0 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und umweltschädigenden Stoffen und Gegenständen, sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten und Zeitaufwand, zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr berechnet.

Die Entsorgung oder Reinigung von kontaminierten Ausrüstungsgegenständen und Schutzausrüstungen der eingesetzten Kräfte werden nach den tatsächlichen Reinigungs- oder Wiederbeschaffungskosten und dem entstandenen Zeitaufwand, zuzüglich 15% Verwaltungsgebühr berechnet.

14.0 Ersatzbeschaffungen

Bei Gebühren für Ersatzbeschaffungen von Ersatzteilen wird eine Verwaltungsgebühr von 15% der Anschaffungskosten erhoben.

15.0 Nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistungen

Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.